



Angaben zur Erfüllung des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Aktenzeichen

1. Bauherr/Eigentümer

Name, Vorname bzw. Firma¹⁾, Anschrift, Telefon

¹⁾ bitte Ansprechpartner anführen

2. Baugrundstück

Straße, Haus-Nr.

3. Bauvorhaben

Kurze Bezeichnung

4. Allgemeines

- Das Bauvorhaben **fällt nicht** unter das EEWärmeG, weil
 - es sich um einen Anbau mit Anschluss an die vorhandene Heizungsanlage handelt.
 - es durch § 4 Geltungsbereich und Nutzungspflicht ausgeschlossen werden kann.
 Grund:

- Das Bauvorhaben wurde realisiert. Die Heizungsanlage wurde in Betrieb genommen am: **Weiter ab Ziffer 5**
- Das Bauvorhaben soll **nicht realisiert** werden.
- Das Bauvorhaben **wird realisiert**. Die Heizungsanlage ist aber **noch nicht in Betrieb** genommen. Voraussichtliche Inbetriebnahme:
 Die erforderlichen Nachweise werden spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme dem Bereich Bauordnung, Sachgebiet Statik zugesandt.
- Das Bauvorhaben wurde **realisiert und** zwischenzeitlich **verkauft**:
 Neuer Eigentümer:

5. Erfüllung des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

5.1 Einhaltung der Verpflichtungen nach § 3 (1) EEWärmeG

(nur maßgebende Nutzungen ausfüllen)

- I. **Solare Strahlungsenergie**
- die Größe der **Aperturfläche** der Solarkollektoren entspricht **3 % der Nutzfläche** des Gebäudes (Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen)
 - die Größe der **Aperturfläche** der Solarkollektoren entspricht **4 % der Nutzfläche** des Gebäudes (Wohngebäude mit bis zu 2 Wohnungen)
 - 15% des Wärmeenergiebedarfs
 - Maßnahmenkombination.** Die Maßnahme „Solare Strahlungsenergie“ wird mit einer Ersatzmaßnahme kombiniert. Die Aperturfläche der Solarkollektoren beträgt insgesamt: m².

Das Zertifikat „**Solar Keymark**“

- ist beigefügt.
- wird bis zum nachgereicht.

- II. **Gasförmige Biomasse** oder **Flüssige Biomasse** oder **Feste Biomasse**

Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat

- ist beigefügt
- wird bis zum nachgereicht

und zusätzlich bei gasförmiger oder flüssiger Biomasse

- Die 1. Abrechnung des Brennstofflieferanten der Biomasse ist beigefügt.
- Die 1. Abrechnung des Brennstofflieferanten der Biomasse wird bis zum nachgereicht.

Hinweis: Die nächsten 4 Abrechnungen des Brennstofflieferanten sind jeweils zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres der Landeshauptstadt Hannover unter dem o.g. Aktenzeichen vorzulegen.

- III. **Geothermie** (Sole/Wasser-Wärmepumpe) oder **Umweltwärme** (Luft/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpe)

Die folgenden Bescheinigungen sind beigefügt:

- Berechnung der Jahresarbeitszahl (abhängig von der Bauart, für die tatsächlich vor Ort eingebaute Wärmepumpe)
- Bestätigung Wärmemengen- und Stromzähler (durch einen Sachverständigen)
- Umweltzeichen „Euroblume“ oder „Blauer Engel“, oder Prüfzeichen „European Quality Label for Heat Pumps“, oder ein gleichwertiger Nachweis
- werden bis zum nachgereicht.

IV. Kälte aus Erneuerbaren Energien

Die Bescheinigung eines Sachkundigen

ist beigefügt.

wird bis zum nachgereicht.

V. Abwärme mit Wärmepumpe oder Abwärme mit RLT-Anlage oder

Abwärme mit anderer Anlage

bei Abwärme mit **Wärmepumpe**:

Die Bescheinigung eines Sachkundigen

ist beigefügt.

wird bis zum nachgereicht.

bei Abwärme mit **RLT-Anlage** oder **anderer Anlage**:

Die Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebes, der die Anlage eingebaut hat

ist beigefügt.

wird bis zum nachgereicht.

VI. Kraft-Wärme-Kopplung

Ich betreibe die Anlage selbst.

Die Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat

ist beigefügt.

wird bis zum nachgereicht.

Ich betreibe die Anlage **nicht** selbst.

Die Bescheinigung des Anlagenbetreibers

ist beigefügt.

wird bis zum nachgereicht.

VII. Maßnahmen zur Einsparung von Energie

Eine Kopie des Energieausweises

ist beigefügt.

wird bis zum nachgereicht.

VIII. Fernwärme oder Fernkälte

Wärmenetz der Stadtwerke Hannover (Bescheinigung der Stadtwerke liegt der Landeshauptstadt Hannover vor)

Wärmenetz:

Die Bescheinigung des Wärmenetzbetreibers

ist beigefügt.

wird bis zum nachgereicht.

5.2 Entfall der Verpflichtungen nach § 3 (1) EEWärmeG (nur ausfüllen, wenn 5.1 nicht zutrifft)

Die Pflicht, den Wärmeenergiebedarf durch anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien zu erbringen, entfällt nach § 9 EEWärmeG,

1. weil ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 EEWärmeG

a) folgenden öffentlich-rechtlichen Pflichten widersprechen:

b) oder folgende technische Unmöglichkeit besteht:

2. Es liegt eine Befreiung gemäß § 9 (2) EEWärmeG vor.

6. Hinweise

Bitte beachten Sie die Aufbewahrungspflicht der Nachweise und der Abrechnungen der Brennstofflieferanten gemäß § 10 EEWärmeG.

Den Gesetzestext des EEWärmeG, einen kurzen Überblick mit Fragen und Antworten sowie weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter www.erneuerbare-energien.de.

Nach dem EEWärmeG § 2 ist jede Person Sachkundiger, die nach §21 der Energieeinsparverordnung zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt ist.

Datum und Unterschrift Bauherr/Eigentümer